

Die UID-Nummer und ihre Bedeutung im Leistungsaustausch

Lieferungen und sonstige Leistungen	Leistender Unternehmer, Aussteller der Rechnung		Leistungs-Rechnungsempfänger	Beispiele
	Eigene UID	UID des Leistungsempfängers Was der Leistende prüfen muss?	Was der Empfänger prüfen muss?	
<p>Leistungsaustausch</p> <p>im INLAND</p> <p>dh von Ö-Unternehmer an Ö-Unternehmer</p>	<p>Generelle Verpflichtung zur Angabe der eigenen UID soweit der Unternehmer Lieferungen und Leistungen erbringt, „für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht“ § 11 Abs 1 Z 3 lit i UStG</p> <p>Gilt auch für Anzahlungsrechnungen und Gutschriften Rz 1538 UStR</p> <p>AUSNAHMEN:</p> <p>1. Kleinbetragsrechnungen NEU Gesamtbetrag bis € 400,- § 11 Abs 6 UStG</p> <p>2. Fahrausweise § 11 Abs 9 UStG</p> <p>3. Belege im Reisegepäckverkehr § 11 Abs 11 UStG</p> <p>4. Nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte wenn sie auf der Rechnung hinweisen, dass der Umsatz gem § 22 Abs 1 UStG dem Steuersatz von 12 % unterliegt Rz 1556 UStR</p>	<p>Verpflichtung zur Angabe der UID des Leistungsempfängers:</p> <p>1. Wenn der Umsatz > € 10.000,- und an Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird, § 11 Abs 1 Z 3 lit b UStG</p> <p>2. Reverse-Charge-Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauleistungen § 19 Abs 1a UStG • Bestimmte Lieferungen iZm Sicherungsübereignung, Vorbehaltseigentum, Grundstücken im Zuge von Zwangsversteigerung § 19 Abs 1b UStG • Bestimmte Lieferungen von Gas und Elektrizität § 19 Abs 1c UStG • Umsätze gem Schrott-USt-VO § 19 Abs 1d UStG • Umsätze von Treibhausgaszertifikaten, Mobilfunkgeräten § 19 Abs 1e UStG • Neu: Umsätze gem UStBBKV § 19 Abs 1d UStG 	<p>UID des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers sind Bestandteil einer ordnungsgemäßen Rechnung und somit Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, § 12 Abs 1 Z 1 UStG</p> <p>AUSNAHMEN:</p> <p>1. Umsatz ≤ € 10.000,-</p> <p>2. Beim Übergang der Steuerschuld gem § 19 Abs 1 Z 1a – 1e UStG VSt-Abzug auch OHNE Rechnung möglich Rz 1876 und 2602h UStR</p> <p>3. Bei Anwendung der Verein-fachungsregel durch nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte Vorsteuerabzug ohne UID-Nr zulässig, bei Hinweis auf den Durchschnittssteuersatz von 12%, Rz 1556 UStR</p>	<p>Steuerberater legt Honorarnote mit beiden UIDs an seinen Klienten</p> <ul style="list-style-type: none"> - NEU: Klient ist verpflichtet, die UID des Steuerberaters inhaltlich zu prüfen - nur Vorsteuerabzug, wenn UID richtig - Stb muss NICHT prüfen <p>Getränkegroßhändler liefert Getränke an ein Restaurant mit einem Gesamtbetrag von € 12.000,-</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung irtümlich ohne UID - Kein VSt-Abzug, solange das fehlende Rechnungsmerkmal UID nicht ergänzt wird, Rz 1555, 1831 UStR <p>Bauunternehmer beauftragt Subunternehmer mit Bauleistungen und weist darauf hin, dass er seinerseits mit Bauleistungen beauftragt wurde. Es kommt zum Übergang der Steuerschuld auf den Bauunternehmer, auch wenn die Rechnung des Subunternehmers keine UID aufweist. Bauunternehmer ist sogar dann zum VSt-Abzug berechtigt, wenn gar keine Rechnung vorliegt Rz 2602h UStR.</p>
		<p>UID-Prüfung: Rz 1554 UStR</p> <p>NEIN, die Richtigkeit der UID des Leistungsempfängers muss NICHT geprüft werden.</p> <p>Wenn die UID fehlt, hat das für den leistenden Unternehmer KEINE Konsequenzen. Hinweis „Keine UID angegeben“ genügt. Hat Leistungsempfänger nur ausländische UID, dann Angabe dieser.</p>	<p>UID-Prüfung: Rz 1539 UStR</p> <p>JA, durch UStR Wartungserlass 2013 wurde die Erleichterung gestrichen, dass die inhaltliche Richtigkeit der UID des Ausstellers bis auf weiteres nicht zu prüfen ist.</p> <p>Daher NEU seit 29.11.2013 Prüfung der UID des Rechnungsausstellers erforderlich!!!</p>	

Lieferungen und sonstige Leistungen	Leistender Unternehmer, Aussteller der Rechnung		Leistungs-Rechnungsempfänger	Beispiele
	Eigene UID	UID des Leistungsempfängers Was der Ö-U prüfen muss?	Was der EU-Empfänger prüfen muss?	
<p>Inneregemeinschaftliche Lieferung gem Art 7 UStG</p> <p>Leistungsaustausch</p> <p>grenzüberschreitend</p> <p>dh von Ö-Unternehmer an EU-Unternehmer</p>	<p>Verpflichtung zur Angabe der eigenen UID, Art 11 Abs 2 UStG</p> <p>AUSNAHMEN: Gilt nicht für bestimmte Fahrzeuglieferungen</p>	<p>Verpflichtung zur Angabe der UID des Leistungsempfängers, Art 11 Abs 2 UStG</p> <p>Auch bei Kleinbetragsrechnungen, Art 11 Abs 5</p> <p>Buchnachweis: UID ist Bestandteil des Buchnachweises und somit eine wesentliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit der ig Lieferung Art 7 Abs 3 UStR und Rz 3981, 4006 UStR</p>	<p>Inneregemeinschaftlicher Erwerb in einem anderen EU-Staat</p>	<p>Maschinenfabrik aus Ö liefert Maschine an Unternehmen nach Deutschland</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung mit UID des deutschen Kunden und UID der österreichischen Maschinenfabrik - österreichische Maschinenfabrik muss aus Nachweisgründen für die Steuerfreiheit der ig Lieferung die deutsche UID prüfen
		<p>UID-Prüfung:</p> <p>JA, eine Prüfung der Gültigkeit der UID des ausländischen Leistungsempfängers ist iSd Sorgfaltspflicht erforderlich , Art 7 Abs 4 UStG, Rz 4017 UStR</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei ständigen Geschäftsbeziehungen nur in Zweifelsfällen, • bei Abholung durch unbekannte Abnehmer ist eine Abfrage nach Stufe 2 erforderlich 	<p>UID-Prüfung:</p> <p>Es gelten die nationalen Vorschriften</p>	

Lieferungen und sonstige Leistungen	Leistender Unternehmer, Aussteller der Rechnung		Leistungs-Rechnungsempfänger	Beispiele
	Eigene UID	UID des Leistungsempfängers Was der Leistende prüfen muss?	Was der Empfänger prüfen muss?	
Ö-Unternehmer EMPFÄNGT eine sonstige Leistung von EU-Unternehmer Leistungsort ist Österreich	<u>Aussteller ist EU-Unternehmer</u> KEINE Verpflichtung zur Rechnungsausstellung gem § 11 Abs 1 UStG für Leistungen, bei denen die Steuerschuld auf den Ö-Empfänger übergeht (seit 1.1.2013) § 11 Abs 1a UStG Verpflichtung zur Angabe der eigenen UID , EU-RL AUSNAHME: Bei Gutschrift gilt § 11 Abs 1 UStG, daher Verpflichtung zur Angabe der eigenen UID	<u>Empfänger ist Ö-Unternehmer</u> iSd § 3a Abs 5 Z 1 UStG Verpflichtung zur Angabe der UID des Leistungsempfängers , EU-RL	<u>Empfänger ist Ö-Unternehmer</u> iSd § 3a Abs 5 Z 1 UStG Übergang der Steuerschuld auf den österr. Leistungsempfänger, auch wenn Kleinunternehmer iSd § 6 Abs 1 Z 27 UStG	Deutscher Anwalt berät österreichischen Unternehmer. <ul style="list-style-type: none"> - Leistungsort ist Österreich - Übergang der Steuerschuld auf österreichischen Unternehmer - KEINE Rechnung mit österr. Merkmalen - Bei Abrechnung mit Gutschrift österr. Rechnungsmerkmalen - Österr. Unternehmer muss UID des dt. Rechtsanwaltes nicht prüfen
		UID-Prüfung: Es gelten die nationalen Vorschriften	UID-Prüfung: KEINE UID- Prüfung durch den österr. Leistungsempfänger erforderlich, da Vorsteuerabzug aus Reverse-Charge-Leistung unabhängig vom Vorliegen einer Rechnung gegeben ist, Rz 1876 , 2602 h UStR	
Ö-Unternehmer ERBRINGT eine sonstige Leistung an EU-Unternehmer Leistungsort ist EU-Mitgliedstaat	<u>Aussteller ist Ö-Unternehmer:</u> Rechnungsausstellung gem § 11 Abs 1 UStG von Leistungen, bei denen die Steuerschuld auf den EU - Empfänger übergeht (seit 1.1.2013) Verpflichtung zur Angabe der eigenen UID gem § 11 Abs 1a AUSNAHME: NICHT bei Abrechnung mit Gutschrift , aber Verpflichtung zur Angabe der eigenen UID, EU-RL	<u>Empfänger ist EU-Unternehmer:</u> Verpflichtung zur Bekanntgabe der UID des Leistungsempfängers.	<u>Empfänger ist EU-Unternehmer:</u> Übergang der Steuerschuld	Österreichischer Rechtsanwalt berät spanischen Unternehmer <ul style="list-style-type: none"> - Leistungsort ist Spanien - Übergang der Steuerschuld auf den spanischen Unternehmer - Rechnung gem § 11 Abs 1 Z 2 UStG, - daher beide UIDs - Ausstellung der Rechnung spätestens am 15. Tag des Folgemonats nach Leistungserbringung - Aufnahme in ZM Der österr. Anwalt muss spanische UID prüfen, um den Nachweis über den Leistungsort zu erbringen.
		UID-Prüfung: JA , als Indiz der Unternehmenszugehörigkeit, für die Anwendung der „B2B“ Leistungsregel, und Übergang der Steuerschuld. Anderer Unternehmer-Nachweis ist möglich wenn der Empfänger noch keine UID erhalten, aber schon beantragt hat	UID-Prüfung: Es gelten die nationalen Vorschriften	

Einzelfragen zur UID-Nummer

Erlangung, Funktion, Überprüfung und Bestätigungsverfahren

1. Die UID-Nummer

Die UID-Nummer soll vor allem im Binnenmarkt eine gesetzmäßige Besteuerung gewährleisten, indem sie ihren Inhaber als Unternehmer identifiziert und somit den Geschäftspartnern die korrekte Besteuerung eines Geschäftsfalles ermöglicht.

Wer erhält eine UID-Nummer? Art 28 UStG	
von Amts wegen	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Unternehmer iSd § 2 UStG, die im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringen, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht • Jeder Unternehmer erhält nur eine UID, auch wenn er mehrere Betriebe hat, bzw mehrere Tätigkeiten ausübt, Rz 4337 UStR, Ausnahme Körperschaften des öffentlichen Rechts und Organgesellschaften
auf Antrag	<p>Schwellenerwerber, Art 1 Abs 4 UStG, Rz 4339 UStR, das sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmer, die ausschließlich unecht steuerfreie Umsätze ausführen, zB Kleinunternehmer iSd § 6 Abs 1 Z 27 UStG, Ärzte, Versicherungen etc • Nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte, die ausschließlich die in § 22 UStG erfassten Umsätze tätigen <p>wenn sie die UID benötigen für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innergemeinschaftliche Lieferungen • Innergemeinschaftliche Erwerbe • im Inland ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die sie als Leistungsempfänger die Steuer gem der Generalklausel schulden (Reverse Charge nach Österreich herein) • im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte sonstige Leistungen, für die die Steuerschuld gem der Generalklausel auf den Leistungsempfänger im EU – Staat übergeht (Reverse Charge aus Österreich hinaus) <ul style="list-style-type: none"> • Juristische Personen im nichtunternehmerischen Bereich, wenn sie die UID für innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen, zB Gemeinden, Vereine <p>Nur zur Rechnungsausstellung erhalten Schwellenerwerber KEINE UID. Ein ig Erwerb liegt vor, wenn alle Erwerbe die Erwerbsschwelle von € 11.000,- pro Kalenderjahr überschreiten, oder auf diese verzichtet wird (Bindefrist 2 Jahre).</p>
Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlich, per Telefax oder Telegramm! • Angabe von Namen, Firma, Anschrift und Steuernummer • Beim für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt • Mit Formular U15 • Mit Formular U15a, für die neuerliche Bekanntgabe einer bereits mit Bescheid vergebenen UID
Sonderfälle auf Antrag	<ul style="list-style-type: none"> • Körperschaften des öffentlichen Rechts, Rz 4341 UStR für den unternehmerischen Bereich, für den sie zur Umsatzsteuer erfasst sind; große Gebietskörperschaften können mehrere Steuernummern und dazugehörige UID haben • Organgesellschaften Rz 4342 UStR auf Antrag des Organträgers für Organtochtergesellschaften, soweit diese im eigenen Namen ig Umsätze ausführen oder igE tätigen • KEINE UID erhalten Filialbetriebe und Zweigniederlassungen • Sonder-UID für Spediteure, Rz 3951 ff UStR

Wer erhält eine UID-Nummer? Art 28 UStG	
Begrenzung der UID-Nummer	<p>Mittels Bescheid durch das Finanzamt</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn sich die Voraussetzungen für die Vergabe geändert haben, zB Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Vergabe einer UID-Nr nicht gegeben waren, zB Unternehmer erbringt im Inland keine Lieferungen oder sonstige Leistungen mit Recht auf Vorsteuerabzug <p>Der Unternehmer ist innerhalb eines Monats zur Meldung an das Finanzamt verpflichtet, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben, Rz 4344 UStR</p>

2. Funktionen der UID-Nummer

Die UID wurde ursprünglich zur Identifizierung der Unternehmer im Binnenmarkt eingeführt. Mittlerweile hat sie aber auch im Inland große Bedeutung erlangt. Die nachfolgende Tabelle stellt die wichtigsten Funktionen der UID im Überblick dar.

Funktionen der UID-Nummer	
Nachweis der Unternehmereigenschaft	<p>Mit der UID weist der Unternehmer seine Unternehmereigenschaft nach als</p> <ul style="list-style-type: none"> österreichischer oder EU-Unternehmer bei inländischen und EU-grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen bei grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen zB <ul style="list-style-type: none"> für die Anwendung der „B2B“-Leistungsregel für den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger für die widerlegbare Vermutung, dass die inländische Betriebsstätte an der Leistungserbringung beteiligt ist
Wenn der Unternehmer (noch) KEINE UID hat?	<p>Wenn der empfangende Unternehmer eine UID beantragt, aber noch nicht erhalten hat, dann kann der leistende Unternehmer auch anhand eines anderen Nachweises den Unternehmensnachweis bringen; zB durch Kontrolle der Angaben zur Person, von Zahlungen oder mittels anderer handelsüblicher Sicherheitsmaßnahmen, Art 18 Abs 2 VO 282/2011/EU</p>
Wann ist die UID als Nachweis NICHT ausreichend? Rz 638y UStR	<ul style="list-style-type: none"> Bei Leistungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit NICHT für das Unternehmen bestimmt sind ist, ist der Nachweis der Unternehmereigenschaft mit der UID allein NICHT ausreichend Der Nachweis, dass die Leistung nicht ausschließlich für rein private Zwecke erfolgt kann aber durch die UID zusammen mit einer Bestätigung des Leistungsempfängers erbracht werden Beispiele NEU durch Wartungserlass 2013 aufgenommen: Krankenbehandlung, Betreuung von Alten, Kindern, Jugendlichen, Online-Abos außer Fachliteratur, Online-Nachrichten, Leistungen iZm Sport etc
Steuerfreiheit bei ig Lieferungen Art 7 Abs 1 UStG	<p>Voraussetzung und Nachweis für die Steuerfreiheit von ig Lieferungen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> der Buchnachweis die UID des Leistungsempfängers, Rz 3981, 4006 UStR und die Erwerbsteuerbarkeit im anderen Mitgliedstaat, Rz 3993 UStR
Bestandteil des Buchnachweises § 18 Abs 8 UStG	<ul style="list-style-type: none"> Der Buchnachweis ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit einer ig Lieferung, Rz 2582 ff UStR die UID ist gem VO BGBl II 1996/401 Bestandteil des Buchnachweises, Rz 3981, 4006 UStR

Funktionen der UID-Nummer	
Vertrauensschutzregelung Art 7 Abs 4 UStG Rz 4016 - 4020	<p>Eine ig Lieferung bleibt auch dann steuerfrei,</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit auf Grund von unrichtigen Angaben des Empfängers beruht, und die Unrichtigkeiten der Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkannt wurden, in diesem Fall schuldet der Abnehmer die entgangene Steuer <p>Für die UID bedeutet das, dass iSd Vertrauensschutzes jedenfalls der Nachweis über eine UID-Abfrage der Stufe 2 gegeben sein muss.</p>
Erwerbsbesteuerung Rz 3993 UStR	<ul style="list-style-type: none"> Der Nachweis erfolgt durch die UID des Abnehmers Er gibt damit bekannt, dass er im anderen EU-Staat der Erwerbsteuer unterliegt Ob die Erwerbsbesteuerung tatsächlich durchgeführt wurde, braucht der liefernde Unternehmer nicht nachzuweisen
Übergang der Steuerschuld im Inland	<ul style="list-style-type: none"> Beim Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen iSd § 19 Abs 1a UStG und bei bestimmten Leistungen gem § 19 Abs 1b – 1d UStG ist die UID des Leistungsempfängers verpflichtend in der Rechnung anzuführen, § 11 Abs 1a UStG Der Vorsteuerabzug steht dem Leistungsempfänger auch ohne Rechnung zu Der Leistungsempfänger hat die UID des Leistenden zu prüfen, NEU ab 29.11.2013, weil in Rz 1539 UStR die Erleichterung weggefallen ist, dass die inhaltliche Richtigkeit der UID des Ausstellers bis auf weiteres nicht zu prüfen ist
Übergang der Steuerschuld von EU auf Ö	<ul style="list-style-type: none"> Bei sonstigen Leistungen aus einem EU-Staat bei Übergang der Steuerschuld auf den österreichischen Unternehmer ist die UID des Leistungsempfängers verpflichtend anzuführen, § 11 Abs 1a UStG Der Abzug der Erwerbsteuer als Vorsteuer steht dem österr. Leistungsempfänger sogar ohne Rechnung zu, Rz 1876, 2602 h UStR UID – Prüfung daher NICHT erforderlich,
Voraussetzung für den Vorsteuerabzug § 12 Abs 1 Z 1	<ul style="list-style-type: none"> Die UID des leistenden Unternehmers ist gem § 11 Abs 1 Z 3 lit i UStG Rechnungsbestandteil, und muss im Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges vorliegen Wird sie später ergänzt, steht der Vorsteuerabzug erst in diesem Zeitpunkt zu Bei finanzbehördlicher Überprüfung ist eine angemessene Frist von idR einem Monat zur Behebung des Mangels zu stellen. Wird der Mangel in der Frist behoben, dann bleibt es beim ursprünglichen Vorsteuerabzug, Rz 1555, 1831 UStR Im Gegensatz dazu ist für den Abzug der Erwerbsteuer als Vorsteuer eine Rechnung, und damit die UID NICHT erforderlich, Rz 4057 UStR
Privatpersonen	<ul style="list-style-type: none"> Verfügen über KEINE UID Wenn der Leistungsempfänger bei grenzüberschreitenden Geschäften KEINE UID bekannt gibt – obwohl er eine hat oder haben könnte – dann kann der leistende Unternehmer davon ausgehen, dass er den Status einer Privatperson hat Es kommen daher die Leistungsregeln für Private zur Anwendung
Zusammenfassende Meldung, ZM Art 21 Abs 3	<p>Für ig Lieferungen und sonstige Leistungen österreichischer Unternehmer an EU-Unternehmer (B2B), wenn Empfängerortprinzip (Generalklausel) zur Anwendung kommt, Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> der UID jedes Erwerbers bzw Leistungsempfängers und Summe, der jeweils darauf entfallenden BMG
Intrastatmeldung	<ul style="list-style-type: none"> Die INTRASTAT-Meldung erfolgt unter der UID des Meldepflichtigen Meldepflichtig sind Unternehmen, deren Wareneingänge aus bzw Warenversendungen in EU-Staaten die Schwelle von € 550.000,- im Vorjahr überschritten haben. Wird die Schwelle erst im laufenden Kalenderjahr überschritten, sind ab jenem Monat, in dem diese Überschreitung erfolgt, Meldungen abzugeben.

3. Das UID–Bestätigungsverfahren

Jeder **Inhaber einer österreichischen UID** kann die Gültigkeit der UID seiner in- und ausländischen Geschäftspartner überprüfen (lassen). Eine gesetzliche Verpflichtung dazu gibt es nicht; das Risiko der Richtigkeit trägt aber der Unternehmer. Liegt keine UID vor bzw ist sie nicht gültig oder stimmt nicht mit dem Unternehmer überein, dann kann es zur Versagung des Vorsteuerabzuges oder zum Verlust der Steuerfreiheit einer ig Lieferung kommen.

Das UID-Bestätigungsverfahren, Rz 4351 ff UStR		
Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Das Risiko der Richtigkeit der UID trägt der Unternehmer, der die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden hat. Damit sich Unternehmer von der Richtigkeit und Gültigkeit der UID eines EU-Geschäftspartners überzeugen können, wurde das EU-weite Bestätigungsverfahren eingerichtet. Das Bestätigungsverfahren dient der Prüfung, ob die Nummer gültig und dem Abnehmer erteilt ist. 	
Wie oft ist eine Überprüfung sinnvoll?	<ul style="list-style-type: none"> Wie oft eine Überprüfung für einen Geschäftspartner durchzuführen ist, ist gesetzlich NICHT geregelt, Rz 4360 UStR Eine Anfrage nach Stufe 2 ist immer dann angebracht, Rz 4361 UStR <ul style="list-style-type: none"> wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen bei der Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung bei Gelegenheitskunden bei Abholfällen 	
Welche Bestätigungsverfahren gibt es?	<ul style="list-style-type: none"> Es gibt zwei elektronische UID-Bestätigungsverfahren Nur wenn das mangels technischer Voraussetzungen (zB kein Internetzugang) unzumutbar ist, können Bestätigungsanfragen an das jeweilige für die USt zuständige FA gestellt werden 	
Verfahren	Mias-Selbstabfrage	Finanzonline
Onlinezugang	Auf der Homepage der europäischen Kommission : http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/	Bestätigungsverfahren für registrierte Teilnehmer
Anfrage Stufe 1 Einfaches Verfahren	IMMER Stufe 2	Angaben: <ul style="list-style-type: none"> eigene UID fremde UID eines anderen Unternehmers
Bestätigung Stufe 1 Gültigkeit einer UID	IMMER Stufe 2	Bestätigung: <ul style="list-style-type: none"> UID ist gültig OHNE Bezug zu einem bestimmten Unternehmen elektronisch, sofort Ausdruck gilt als Beleg, ist gem § 132 BAO 7 Jahre aufzubewahren
Anfrage Stufe 2 Qualifiziertes Verfahren	Angaben: <ul style="list-style-type: none"> eigene UID fremde UID eines anderen Unternehmers 	

Das UID-Bestätigungsverfahren, Rz 4351 ff UStR		
Verfahren	Mias-Selbstabfrage	Finanzonline
Bestätigung Stufe 2 Gültigkeit einer UID iVm bestimmten Unternehmer	Bestätigung: <ul style="list-style-type: none"> • MwSt-Nummer ist gültig • Name und Adresse 	Bestätigung: <ul style="list-style-type: none"> • UID ist gültig • Angabe des „Erwerbers“ mit • Name und Adresse
	<ul style="list-style-type: none"> • Elektronisch, sofort • Stufe 2 ist nur wirksam, wenn Name und Adresse des Inhabers der UID angezeigt werden; das ist nicht bei allen Staaten der Fall • Die Vertrauensschutzregelung des Art 7 Abs 4 UStG bezieht sich darauf, dass die UID-Nr gültig und dem Abnehmer erteilt ist, also Stufe 2, Rz 4359 UStR 	
Was muss man mit der Bestätigung tun?	<ul style="list-style-type: none"> • Der Anfragende hat die angezeigten Daten seines Geschäftspartners mit den ihm vorliegenden Daten des Inhabers der UID zu vergleichen und auf die Richtigkeit zu überprüfen • Der Ausdruck gilt als Beleg, und ist gem § 132 BAO 7 Jahre aufzubewahren 	
Abfrage einer österreichischen UID	möglich	
Abfrage OHNE UID	zB an Hand eines Namens, einer Adresse oder Firma NICHT möglich	
Massenabfragen	nur Einzelabfragen möglich	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich Einzelabfragen • Massenabfragen sind mit einem Webservice möglich